

### Anzeigepflicht für Leder und stickstoffhaltige Artikel.

Nach der Verordnung vom 4. d. sind bekanntlich alle jene, die Häute, Felle, Kohlenleder, Oberleder und sonstiges Leder, Gerbstoffe und Degras erzeugen, verarbeiten oder in eigenen oder in fremden Räumen vorrätig halten oder für

andere in Verwahrung halten, verpflichtet, ihre Vorräte an diesen Materialien nach dem Stande vom Samstag den 13. d. am Dienstag den 16. d. der politischen Behörde erster Instanz, in deren Gebiet sich die Vorräte befinden — in Wien beim magistratischen Bezirksamt — zur Anzeige zu bringen und eine gleiche Anzeige an jedem folgenden vierzehnten Tag (Dienstag) nach dem Stande des vorhergehenden dritten Tages (Samstag) unter Angabe des Einganges und Ausgangs zu erstatten. Für diese Anzeigen (in zweifacher Ausfertigung) sind vorgeschriebene Formulare zu verwenden, die ausschließlich bei den zuständigen magistratischen Bezirksämtern erhältlich sind.

Nach der Verordnung vom 3. d. unterliegen die Vorräte und die weiter hinzukommenden Mengen von Gas (Ammoniak-) Wasser, schwefelsaurem Ammoniak und Kalfnickstoff (Kalziumcyanamid) der Anzeigepflicht; der Stand vom 3. d. ist bis einschließlich 18. d., der Stand eines jeden Monatsletzten bis einschließlich 8. des folgenden Monats anzugeben. Zur Erfüllung dieser Anzeigepflicht werden bei den magistratischen Bezirksämtern zwei Formulare aufgelegt, eines für jene Unternehmungen, welche die genannten Stoffe erzeugen, das zweite für jene Parteien, welche die genannten Stoffe lediglich besitzen, beziehungsweise in Vorrat halten. Die Anzeigen sind in doppelter Ausfertigung bei jenem magistratischen Bezirksamt einzubringen, in dessen Gebiet sich die Vorräte befinden.